



Gemeindeamt Röthis

Bezirk Feldkirch-Vorarlberg

Telefon (05522) 45325-0

A.Zl. 140-1

Röthis, den 19.05.1992

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE RÖTHIS

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 18.05.1992 auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl.Nr. 1/1987 verordnet:

§ 1

a) Die Verwendung lärmregender Gartengeräte, wie insbesondere von Rasenmähern oder Heckenscheren mit Verbrennungsmotoren sowie die Verwendung von Häckslern (auch elektrisch betrieben) als auch der Betrieb von Motor- und Kreissägen,

b) die lärmregende Inbetriebnahme von Fahrzeugen und Maschinen in offenen Garagen bzw. außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen

wird auf werktags in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.30 - 20.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und das Halten von Tieren von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- bestraft.

§ 3

Dieser Verordnung tritt am 01.06.1992 in Kraft.



Der Bürgermeister: